

Gemeinde Oßling

mit den Ortsteilen

Döbra · Liebegast · Lieske · Milstrich · Oßling · Scheckthtal · Skaska · Trado · Weißig

Gebührensatzung

für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. S 55, ber. S. 159) geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. Nr. S 155) und der §§ 2 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418 ber. 2005 S. 306) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling am 28.06.2006 nachfolgende Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerfeierhalle Oßling beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die gemeindeeigene Trauerfeierhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung die Einwohner ein Recht haben.

Für die Benutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Oßling werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren für die Nutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Oßling sind:

- a) die Person, die die Nutzung beantragt (Antragsteller i. d. R. der Bestattungsunternehmer) oder
- b) die Person, die sich der Gemeinde Oßling gegenüber zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebühren

Benutzung der Trauerfeierhalle Oßling: **70,00 EUR**/Trauerfeier.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

1. Die Trauerfeierhalle dient der Durchführung der Trauerfeier. Sie darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Oßling benutzt werden.
2. Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle und am Grab abgehalten werden.
3. Die Benutzung der Trauerfeierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene unter einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit litt oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.
4. Zur Besichtigung der Verstorbenen können die Särge, sofern keine Bedenken bestehen, auf Wunsch der nächsten Angehörigen in der Trauerfeierhalle geöffnet werden.
5. Särge, der an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit Verstorbenen werden nicht geöffnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oßling, den 17. 07. 2006

Hetmann
Bürgermeister